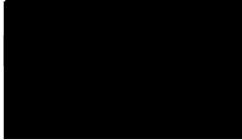




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 25. Juni 2021

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
AZ **13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 093**
BEZUG **Ihr Widerspruch vom 8. Mai 2021**

Sehr 

mit Schreiben vom 8. Mai 2021, im Bundeskanzleramt eingegangen am 8. Mai 2021, legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 30. April 2021 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
3. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 7. April 2021 beantragten Sie im Zusammenhang mit dem sog. „Böhmermann-Gedicht“ auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung der folgenden Dokumente:

1. *„Prüfungsbericht[s] mit dem Ergebnis der juristischen Prüfung des Bundeskanzleramts zur Frage, ob sich der Jan Böhmermann mit seinem Schmähdgedicht auf den türkischen Präsidenten im Jahr 2016 strafbar gemacht hat. Sollte das Ergebnis der Prüfung nicht in einem Prüfungsbericht, sondern in anderer Form vorliegen, bitte ich um die Übersendung der entsprechenden Unterlagen.*
2. *Die Übersendung der Kommunikation*
 - *mit der die Prüfung in Auftrag gegeben wurde, sowie jener*
 - *mit der die Bundeskanzlerin über das Ergebnis unterrichtet wurde.*
3. *Die Übersendung der Unterlagen,*
 - *in denen das Ergebnis der Erläuterung der Rechtslage und Staatspraxis sowie der Frage,*
 - *ob die Entscheidung über die Verfolgungsermächtigung durch das Auswärtige Amt, die Bundesregierung als Kollegialorgan oder die Bundeskanzlerin getroffen werden könne, festgehalten ist.“*

Mit Bescheid vom 30. April 2021, Ihnen zugestellt am 3. Mai 2021, wurde Ihnen Informationszugang zu insgesamt sieben Dokumenten gewährt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2021 legten Sie gegen die im Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 30. April 2021 erhobenen **Kosten** in Höhe von 30,00 EUR Widerspruch ein. Sie begründeten Ihren Widerspruch im Wesentlichen damit, Ihnen sei

die Höhe der voraussichtlichen Kosten vor der Kostenfestsetzung nicht mitgeteilt worden.

Des Weiteren begründeten Sie Ihren Widerspruch damit, dass der Hinweis in dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 7. April, wonach die Herausgabe von Dokumente **keine** gebührenfrei zu erteilende einfache Auskunft ist, falsch sei und bezogen sich diesbezüglich auf frühere Verfahren, in denen Sie Dokumente übersandt bekommen haben, ohne dass eine Kostenerhebung erfolgt sei.

Des Weiteren gaben Sie an, der Hinweis auf Gebühren in der Eingangsbestätigung sei zu pauschal und es werde keine konkrete Höhe der Gebühren mitgeteilt. Außerdem hätte das Bundeskanzleramt Ihnen Vorschläge unterbreiten sollen, um Kosten zu reduzieren, beispielsweise, indem weniger Dokumente übersandt würden.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 30. April 2021 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Ihr Widerspruch wird daher zurückgewiesen.

Im Einzelnen:

Mit Schreiben vom 9. April 2021 bestätigte ich Ihnen den Eingang Ihres IFG-Antrages vom 7. April 2021.

Mit Ihrem Antrag begehrt Sie im Zusammenhang mit dem sogenannten Böhmern-Gedicht u. a. die Übersendung des Prüfberichts der juristischen Prüfung (siehe auch 1.), die Übersendung der Kommunikation (siehe auch 2.) sowie weitere Unterlagen zur Erläuterung der Rechtslage und Entscheidung über die Verfolgungsermächtigung (3.).

Ihr Antrag war somit auf die **Herausgabe** von Dokumenten gerichtet. In meinem Schreiben vom 7. April 2021 habe ich Sie darüber informiert, dass die Herausgabe von Dokumenten **keine** einfache gebührenfreie Auskunft darstellt. Des Weiteren teilte ich Ihnen mit, dass weitere Regelungen zu den Kosten der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) zu entnehmen sind und Ihnen den Link zu der IFGGebV übersandt.

In Bezug auf Ihre Begründung, der Hinweis auf die Gebühren sei zu pauschal, teile ich Ihnen mit, dass eine detaillierte Kostenaufstellung zu Beginn eines Verwaltungsverfahrens grundsätzlich nicht möglich ist, da erst am Ende der jeweilig individuellen Bearbeitung eines IFG-Verfahrens der konkrete Verwaltungsaufwand feststeht und daher erst dann eine Kostenberechnung durchgeführt werden kann.

Auch wenn Ihnen die detaillierten Kosten erst am Ende des Verfahrens festgesetzt werden können, musste Ihnen in jedem Fall – spätestens jedoch beim Eingang meines Schreibens vom 7. April, klar sein – dass Ihr Antrag auf Herausgabe von Dokumenten **kostenpflichtig** sein würde.

Trotz dieser Information bekräftigten Sie in einer weiteren E-Mail vom 17. April 2021 Ihren Antrag auf die **Übersendung** von Dokumenten und teilten zudem mit, dass auch Unterlagen zu 3. von Ihrem Antrag erfasst sein sollen.

Gründe für eine Kostenermäßigung oder ein Absehen der Kosten hatten Sie – auch nach meinem Hinweis in der Eingangsbestätigung – nicht geltend gemacht.

Des Weiteren begründeten Sie Ihren Antrag damit, dass der Hinweis, die Herausgabe von Dokumenten stelle keine einfache Auskunft dar, falsch sei und Sie in der Vergangenheit Zugang zu Dokumenten erhalten hätten, ohne dass dafür Kosten erhoben worden seien. Wir haben die von Ihnen genannten Verfahren erneut geprüft und festgestellt, dass es seinerzeit rechtmäßig gewesen wäre, Kosten zu erheben. Wir sehen jedoch nunmehr von einer Wiederaufnahme der Verfahren ab.

Die Kostenentscheidung im Bescheid vom 30. April 2021 beruhte auf § 10 Abs. 1 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Wegen des höheren Verwaltungsaufwandes, z. B. bei Schwärzungen zum Schutz öffentlicher Belange, richteten sich die Gebühren im Einzelnen nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist ein Gebührenrahmen **von 30,00 - 500,00 EUR** vorgesehen. Zugrunde gelegt wurden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten.

Die Personalkosten ergeben sich auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 60 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR, 60 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR sowie 30 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 120,00 EUR.

Ein Absehen von Kosten kommt auch nicht aufgrund Teil A Nr. 1.1 IFGGebV in Betracht, wonach wenige Abschriften in Verbindung mit einer Auskunft kostenfrei wären.

Zunächst hatten Sie gerade keine Auskunft, sondern ausdrücklich die **Herausgabe von Dokumenten beantragt**. Unabhängig davon liegt der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand über dem einer einfachen Anfrage (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG). Einfache Anfragen sind vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheauf-

wand oder auch einfache schriftliche Auskünfte. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend, jedoch nicht der Umfang der Auskunft. In vorliegendem Fall lag der **zeitliche Aufwand bei 150 Minuten** und somit erheblich über dem einer einfachen Anfrage von bis zu 30 Minuten (Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV).

Die **Gebühr** wurde am **untersten Rand der Gebührentabelle auf 30,00 EUR** und damit auf die Mindestgebühr festgesetzt.

Ihr Widerspruch hinsichtlich der Kostenfestsetzung in Höhe von 30,00 EUR ist damit unbegründet.

Ich bitte um Überweisung der Kosten in Höhe von 30,00 EUR auf das Ihnen bekannte Konto unter Angabe des Ihnen mit Bescheid vom 30. April 2021 mitgeteilten Kassenzeichens.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.